

**24.04.08**

**Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 157. Sitzung am 24. April 2008 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 16/8910 – zu dem

**Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz –BeamStG)**

angenommen.

---

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 59/08 (Beschluss)



Deutscher Bundestag

Drucksache 16/8910

16. Wahlperiode

23. 04. 2008

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)

- Drucksachen 16/4027, 16/4038, 16/7508, 16/8189 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Jörg van Essen

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Ingo Wolf

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 133. Sitzung am 13. Dezember 2007 beschlossene Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 23. April 2008

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster

Jörg van Essen

Dr. Ingo Wolf

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

**Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den  
Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)**

1. Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 3

Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung"

b) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Abschnitte 5 bis 12 werden Abschnitte 4 bis 11.

2. Zu Abschnitt 3

a) Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

"Abschnitt 3

Länderübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung"

b) § 13 wird wie folgt gefasst:

"§ 13

Grundsatz

Die Vorschriften des nachfolgenden Abschnitts gelten nur bei landesübergreifender Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften sowie bei einer Abordnung oder Versetzung aus einem Land in die Bundesverwaltung."

3. Zu den Abschnitten 4 bis 12

a) Die Überschrift zu Abschnitt 4 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Abschnitte 5 bis 12 werden Abschnitte 4 bis 11.